



STELLUNGNAHME

Stellungnahme zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Berlin, 12. Februar 2025

DER AGRARHANDEL ist die Interessensvertretung der Unternehmen des privaten Agrarhandels. Unsere Mitglieder sind Vertragspartner der Landwirte und handeln mit diesen Betriebsmitteln wie Saatgut, Dünge- und Pflanzenschutzmittel und Agrarrohstoffe wie Getreide und Ölsaaten. Von Vorgaben des Entwurfs bezüglich der Vertragsgestaltung wären unsere Mitglieder daher unmittelbar betroffen. Vor dem Hintergrund, dass die Frist zur Anhörung extrem kurz bemessen ist und auf die Zeit über die Feiertage fällt, können wir im Folgenden nur eine erste Einschätzung abgeben. Dies ist auch dadurch bedingt, dass der Entwurf an vielen Stellen völlig unklar ist oder Begrifflichkeiten nicht definiert werden. Wir behalten uns ausdrücklich vor, weitere Anmerkungen im Laufe des Verfahrens nachzureichen. Insbesondere konzentrieren wir uns in dieser ersten Stellungnahme zunächst auf Anmerkungen zu Art. 168, da hierin die weitreichendsten Konsequenzen für unsere Mitglieder zu befürchten sind.

1. Vorbemerkung

Der vorgelegte Entwurf zur Änderung der Gemeinsamen Marktordnung greift in sehr umfassender Weise in die Vertragsautonomie der jeweiligen Parteien ein. Wir hätten es daher für unabdingbar gehalten, dass ein Impact Assessment durchgeführt wird, um abzuschätzen, ob die mit den Änderungen bezweckten Ziele wirklich zu erreichen sind. Wir haben an vielen Punkten des Entwurfs die Sorge, dass die Stärkung der Erzeuger entweder auf dem Rücken der Vertragspartner, also z.B. des Agrarhandels stattfindet und/oder dass die vermeintlich zugunsten der Landwirte eingeführten Regelungen das Gegenteil bezwecken und im Ergebnis den Landwirten einen „Bärendienst“ erweisen.

Hierfür ist insbesondere die geplante Revisionsklausel nach 6 Monaten Vertragslaufzeit ein Beispiel. Diese wird nicht dazu führen, dass die Landwirte bessere Preiskonditionen für sich werden aushandeln können, sondern voraussichtlich eher dazu, dass Händler Verträge mit Landwirten zukünftig risikoreicher einstufen müssen und sich dies in entsprechenden Preisabschlägen niederschlagen wird.



Auch hätten wir eine vorherige Stakeholder-Einbindung unbedingt befürwortet. Die Einholung selektiver Expertise, die eine breite Einbeziehung der betroffenen Branche offenbar ersetzen sollte, ist nicht ausreichend, um ein vollumfassendes Meinungsspektrum bezüglich der beabsichtigten Änderungen zu erhalten. Uns erschließt sich nicht, dass auf all diese bewährten Mechanismen verzichtet wurde – mit der Begründung der hohen Eilbedürftigkeit. In einer solch umfassenden Thematik sollte Gründlichkeit vor Schnelligkeit gehen.

2. Allgemeine Anmerkungen zu Art. 168 des Entwurfs

Grundsätzlich befürworten wir eine Verschriftlichung von vertraglichen Vereinbarungen und raten unseren Mitgliedern auch dazu, um Beweisprobleme zu vermeiden und Klarheit für alle Beteiligten zu schaffen. Zur Unterstützung hat die Branche bereits seit vielen Jahren die „Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel“ erarbeitet, die ausgewogene Regelungen für Konfliktfälle vorsehen. Diese sind jedoch von den Akteuren der Branche selbst ausgehandelt und auf ihre Bedürfnisse passend formuliert worden. Hingegen lehnen wir die umfassenden Vorgaben im Entwurf der GMO darüber, welche Elemente ein solcher schriftlicher Vertrag beinhalten soll und die weitreichenden Befugnisse, die den Mitgliedsstaaten in diesem Zusammenhang eingeräumt werden, ausdrücklich ab. Für einen so deutlichen Eingriff in die Vertragsfreiheit sehen wir keinen Anlass. Dazu kommt, dass die Systematik der geplanten Regelungen dazu führen wird, dass es zu vielen Konflikten mit der Struktur des deutschen Zivilrechts kommen wird.

3. Art. 168 Abs. 1 schriftliche Verträge

Die Formulierung „written“ lässt nicht erkennen, ob auch die elektronische Übersendung eines Vertrags umfasst ist. Es ist bereits seit vielen Jahren Standard, gesetzlich zulässig und zunehmend vom Gesetzgeber gewollt, dass auch ein elektronischer Austausch von Vertragsdokumenten erfolgt. Hier bedarf es einer entsprechenden Klarstellung. Darüber hinaus sollte sichergestellt sein, dass auch sich erst noch entwickelnde Technologien zur Vertragsgestaltung mit umfasst sind. Auch muss sichergestellt sein, dass die Verpflichtung zur Schriftlichkeit nicht dazu führt, dass rein mündlich abgeschlossene Verträge keine Gültigkeit behalten. Die Verpflichtung zum Abschluss schriftlicher Verträge soll die Parteien schützen und die Beweismöglichkeit verbessern. Wenn die Parteien aber trotzdem an der mündlichen Vereinbarung festhalten wollen, muss dies weiterhin möglich sein.

4. Art. 168 Abs. 2. Vertragsangebot

Hier wird vom Ersterfasser verlangt, dass er ein schriftliches Vertragsangebot vorlegt. Uns ist nicht klar, in welcher Konstellation diese Verpflichtung greifen soll oder ob damit eigentlich gemeint ist, dass WENN ein Vertragsangebot unterbreitet wird, dieses schriftlich erfolgen soll.

Denn die Einführung einer Pflicht, ein Angebot zu unterbreiten (auch wenn man eigentlich gar keinen Vertrag abschließen will) kann eigentlich nicht beabsichtigt sein.

5. Art. 168 Abs. 3 Mediationsmechanismus

Anschließend an Abs. 2 stellt sich uns auch bei Abs. 3 die Frage, welche Fallgestaltung von dieser Regelung abgedeckt werden soll. Es heißt dort:

Die Mitgliedstaaten richten ein Vermittlungsverfahren für die Fälle ein, in denen keine Einigung über den Abschluss eines Vertrags im Sinne der Absätze 1 und 2 oder über die Änderung eines solchen Vertrags erzielt wird. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die in ihrem Hoheitsgebiet eingerichteten Schlichtungsverfahren.

Bedeutet dies, dass sich eine Partei schon VOR Abschluss eines Vertrags an eine Schlichtungsstelle wenden können soll, die dann den Abschluss des eigentlichen Vertrags vermittelt? Das Wesen des Zivilrechts ist bislang, dass bis auf ganz wenige Ausnahmen im Bereich „marktbeherrschende Stellung“ jeder frei darin ist, einen Vertrag abzuschließen oder nicht. Wenn man sich über wesentliche Vertragsbestandteile nicht einigt, kommt eben kein Vertrag zustande. Es ist uns völlig unklar, welche Aufgabe eine solche Schlichtungsstelle übernehmen soll.

Forderung: Die Einrichtung eines Vermittlungsverfahrens im Vorfeld eines Vertragsschlusses ist zu streichen.

6. Art. 168 Abs. 4 Vorgaben zur Vertragsgestaltung

So heißt es in Abs. 4 lit. a, dass die **Verträge im Vorfeld der Lieferung abgeschlossen** sein sollen. Gemeint sein kann aber eigentlich nur **vor der Übereignung**. Denn eine Lieferung etwa an den Agrarhändler hat nicht zwangsläufig zur Folge, dass der Landwirt auch an den Händler verkaufen will. Häufig wird Ware in der Ernte beim Agrarhandel eingelagert, wenn etwa dem Landwirt Lagerkapazitäten fehlen oder er noch nicht entschieden hat, ob und zu welchem Zeitpunkt er verkaufen will. In diesen Fällen wird ein Kaufvertrag selbstverständlich erst nach der Lieferung abgeschlossen. Dies muss auch weiterhin möglich sein, da der Handel den Landwirten sonst keine Lagerräume mehr zur Verfügung stellen kann.

Forderung: Statt „in advance of the delivery“ muss es heißen „in advance of the transfer of ownership“.

7. Art. 168 Abs. 4 Festlegung von Indikatoren für die Preiszusammensetzung

In Abs. 4 lit. c (i) zweiter Spiegelstrich ist als eine Option für die Preisfestlegung (neben einem statisch festgelegten Preis) folgendes Procedere vorgesehen:

Die Berechnung des Endpreises erfolgt durch die Kombination verschiedener vertraglich festgelegter Faktoren, zu denen objektive, leicht zugängliche und verständliche Indikatoren, Indizes oder Berechnungsmethoden für den Endpreis gehören, die die Entwicklung der Marktbedingungen und der Produktionskosten, der gelieferten Mengen sowie der Qualität oder der Zusammensetzung der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse widerspiegeln; zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten Indikatoren nach objektiven Kriterien auf der Grundlage von Studien über die Produktion und die Lebensmittelversorgungskette festlegen.

Uns ist nicht klar, wie diese Anforderungen mit den Vorgaben des Kartellrechts in Einklang zu bringen sind, wonach Preisbestandteile gerade nicht detailliert transparent gemacht werden dürfen, um Marktabspraken unter Wettbewerbern zu verhindern. Im Getreidehandel sind die Kurse an den großen Börsen, insbesondere der Matif in Paris in der Regel wesentlich für die Preisentstehung. Dazu kommen dann Zu- und Abschläge für Transport und andere Faktoren. Diese sind aber individuell von den Parteien zu bestimmen, abhängig von den Gegebenheiten im Einzelfall (Lieferort, Transportart, Versicherungskosten, Lieferzeitpunkt etc.). Im Einzelfall können auch ganz andere Faktoren preisbestimmend sein. Hier kann es keine Vorgaben durch die Mitgliedsstaaten geben, dies würde einen weitreichenden Eingriff in die Vertragsfreiheit darstellen und eine kartellrechtlich problematische Transparenz in die Preisgestaltung bringen.

Forderung: Diese weitreichende inhaltliche Einmischung des Staates in Preisfindungsprozesse ist zu streichen.

8. Art. 168 Abs. 4 Revisionsklausel

Gem. Art. 168 Abs. 4 lit. c (iii) sollen Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten eine Revisionsklausel enthalten, die insbesondere vom Betriebsinhaber, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen in Anspruch genommen werden kann. In der Begründung dazu heißt es: *Eine solche Klausel sollte es den Landwirten ermöglichen, nach Ablauf der sechs Monate jederzeit eine Überprüfung der Vertragsbestandteile zu beantragen und den Vertrag zu beenden, wenn keine Einigung über eine Überprüfung erzielt wird, ohne das Recht der Parteien einzuschränken, andere Möglichkeiten für die Überprüfung des Vertrags auszuhandeln.*

Auch diese Regelung ist für unsere Branche nicht umsetzbar und weder im Interesse von Käufern noch Verkäufern. Im Getreide- und Ölsaatenhandel werden Verträge häufig mit einer langen Vorlaufzeit geschlossen, sog. Vorkontrakte im Branchenjargon. Landwirte verkaufen ihre Ernte mit dem Zweck der Risikodiversifizierung üblicherweise in Teilen zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Jahr. Gleiches erfolgt auf den nächsten Stufen der Lieferkette, auch damit sich Produzenten fortlaufend über das Jahr mit Ware eindecken können. Wenn es für die Produzentenstufe zukünftig möglich ist, sich von ungünstigen Verträgen, die mehr als ein halbes Jahr im Voraus geschlossen wurden, einseitig zu lösen, erfolgt dies zulasten der nächsten Stufen in der Kette, die sich bereits ihrerseits verpflichtet

haben und von diesen Verträgen ihrerseits nicht einfach zurücktreten können. Diese Unsicherheit im Markt kann dazu führen, dass Händler sich lieber langfristig mit außereuropäischer Ware eindecken, wenn sie wissen, dass sie sich auf die vorkontrahierte Ware aus Deutschland und der EU nicht verlassen können, da diese Verträge möglicherweise kurzfristig gekündigt werden. Oder sie müssten dieses Risiko miteinpreisen, was zu niedrigeren Erzeugerpreisen führen würde. Mit beiden Konsequenzen wäre den deutschen und europäischen Landwirten überhaupt nicht geholfen.

Forderung: Die Verpflichtung, eine Revisionsklausel in dem beschriebenen Umfang mit Kündigungsrecht in die Verträge aufnehmen zu müssen, muss gestrichen werden.

9. Art. 168 Abs. 8 Spielräume für Mitgliedsstaaten, weitere Inhalte von Verträgen festzulegen

Die Vorgaben unter Abs. 8, wonach die Mitgliedsstaaten weitreichende Vorgaben für die Vertragsgestaltung machen können, lehnen wir komplett ab. Weder macht es Sinn, die Parteien zu verpflichten, ein Verhältnis zwischen der Menge der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse und dem für diese Lieferung zu zahlenden Preis zu vereinbaren, noch ist eine verpflichtende Mindestlaufzeit von mindestens sechs Monaten für einen Vertrag sinnvoll. Diese Vorgaben sind völlig unverständlich, zumal ja bekanntlich durch die Revisionsklausel die Möglichkeit geschaffen werden soll, sich von Verträgen, die länger als 6 Monate Laufzeit haben, lösen zu können. An dieser Stelle macht sich besonders deutlich bemerkbar, dass die Pläne der EU-Kommission überhaupt nicht kompatibel sind mit der Struktur des deutschen Zivilrechtes. Dauerschuldverhältnisse, wie sie hier angesprochen werden, machen in vielen Bereichen des Agrarhandels, wo nur einmalige Lieferungen vereinbart werden, überhaupt keinen Sinn und eine Verpflichtung dazu würde Parteien zwingen, monatelang ein Vertragsverhältnis einzugehen, das eigentlich durch eine einmalige Lieferung erfüllt wäre,

Forderung: Die Regelungen unter Art. 8 sind vollständig zu streichen!

Über DEN AGRARHANDEL

DER AGRARHANDEL ist die Interessenvertretung des Agrarhandels in Deutschland. Seine Mitgliedsunternehmen beliefern die Landwirtschaft mit Saatgut, Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie Futtermitteln. Sie erfassen bundesweit Agrarrohstoffe wie Getreide und Ölsaaten und vermarkten sie als Nahrungs- und Futtermittel im In- und Ausland. Auch zählen internationale Im- und Exporteure sowie Makler von Agrarerzeugnissen zu den Mitgliedern. DER AGRARHANDEL ging 2022 aus einer Verschmelzung des Bundesverbands Agrarhandel e.V. und des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. hervor. Er unterhält Geschäftsstellen in Hamburg und Berlin.